

## **Beispiel Alleinstehende Person / Single- Haushalt**

Im Beispiel haben Sie ein Einkommen monatlich je nach Variante zwischen 2.160 € und 2.500 € brutto. Ihre angenommene bisherige Warmmiete beträgt 645 €. Nun müssen Sie 400 € Heizkosten nachzahlen.

Auch wenn Sie bisher keinen laufenden (monatlichen) Anspruch auf Bürgergeld hatten, erstattet das Jobcenter auf Antrag zwischen 378 € und 178 € der Heizkostennachzahlung.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Brutto-Arbeitseinkommen	2.160,00 €	2.300,00 €	2.500,00 €
Netto-Arbeitseinkommen	1.578,00 €	1.661,00 €	1.778,00 €
davon auf Bürgergeld Leistung anzurechnen (- Freibetrag)	1.230,00 €	1.313,00 €	1.430,00 €
Auf ALG II anrechenbares Gesamteinkommen	1.230,00 €	1.313,00 €	1.430,00 €
Bedarf Bürgergeld ( Regelbedarf + Warmmiete)	1.208,00 €	1.208,00 €	1.208,00 €
Übersteigendes Einkommen			
(anzurechnendes EK > Bedarf Bürgergeld)	-22,00 €	-105,00€	-222,00 €
zusätzliche Nachzahlung Heizkosten	400,00 €	400,00€	400,00€
Anrechnung übersteigendes Einkommen	-22,00 €	-105,00€	-222,00€
Einmalige Erstattung Heizkostennachzahlung durch Jobcenter	378,00 €	295,00€	178,00 €

Stand Januar 2025

Sie verdienen monatlich je nach Variante zwischen 2.150 € und 2.500 € brutto. Ihre bisherige Warmmiete beträgt 645 €. Sie müssen jetzt 400 € Heizkosten nachzahlen.

Auch wenn Sie in keiner der Varianten bisher einen laufenden (monatlichen) Anspruch auf Bürgergeld des Jobcenters hatten, erstattet das Jobcenter auf Antrag zwischen 386 € und 191 € der Heizkostennachzahlung

## Hintergrundinformationen zur Bedarfsberechnung Bürgergeld

Wie viel Bürgergeld Sie erhalten, hängt neben Ihrem Einkommen von der Höhe Ihres Bedarfs ab. Für den laufenden Lebensunterhalt wird als Bedarf pro Person eine pauschalierte monatliche Regelleistung berücksichtigt. Ihre Warmmiete wird in der Regel in tatsächlicher Höhe zum Bedarf hinzugerechnet.

Bedarf ALG II gesamt	1.208,00 €
Heiz- und Warmwasserkosten	75,00 €
Miete inkl. Betriebskosten	570,00 €
Regelleistung	563,00 €

Aus Vereinfachungsgründen wurden eventuelle Mehrbedarfe (z.B. während einer Schwangerschaft, bei einer Behinderung, etc.) nicht berücksichtigt. Sofern diese bestehen, erhöhen sich die dargestellten Leistungen des Jobcenters entsprechend.

Die Kosten für Strom sind in der pauschalierten Regelleistung enthalten. Daher können nur Heizkostennachzahlungen, aber keine Nachzahlungen für Strom erstattet werden.